

Satzung des Bundesverbandes WindEnergie e.V.

Stand: 16. Mai 2024

Präambel

Gemeinsam setzen wir uns für eine Gesellschaft ein, die ihren Energiebedarf zu 100 % aus Erneuerbaren Energien bezieht. Wir sind der festen Überzeugung, dass eine solche Vollversorgung aus erneuerbaren Energien preiswert, demokratisch, dezentral, effizient und damit verbraucher- und umweltfreundlich gestaltet werden kann und muss. Eine solche Energiewende wird eine nachhaltige und klimafreundliche Versorgung mit Strom, Wärme und Mobilität über den Ausbau von Erneuerbaren Energien und der Steigerung der Energieeffizienz sichern.

Wir lassen uns dabei von den Prämissen leiten:

1. Ressourcen schonen
2. Umwelt schützen
3. nachhaltig wirtschaften

Darunter verstehen wir:

beim Ausbau der Windenergie auf immer effizientere Anlagen zu setzen und Energiesparmodelle zu unterstützen.

Wir wollen:

Dialogprozesse und Beteiligungsmodelle, um die umweltfreundliche CO₂-arme und klimaneutrale Energieversorgung schnell umzusetzen. Dabei ist uns wichtig, die Eingriffe in die Natur zu minimieren und angemessen zu kompensieren.

Wir verpflichten uns:

bei der Herstellung und dem Betrieb von Windkraftanlagen nachhaltige Prozesse zu forcieren.

Den Prozess der Umgestaltung der Energieversorgung gestalten wir demokratisch. Wir setzen auf transparente Dialogprozesse, wissenschaftliche Begleitung, Bildung, Beteiligung und Vernetzung der Akteure und auf Teilhabe von Bürgerinnen und Bürgern. Wir setzen uns für eine auf dezentrale Strukturen ausgerichtete Energiewirtschaft ein, die sich demokratischen, sozialen und ökologischen Werten verpflichtet sieht.

Wir arbeiten mit anderen Erneuerbaren Energien zusammen, werben um Verbündete und Unterstützer, erarbeiten Antworten zu Fragen von Netz, Speicherung, Wärmeversorgung und Mobilität zu Lande, zu Wasser und in der Luft. Wir stehen für eine starke Vertretung aller Erneuerbaren in der Bundeshauptstadt und engagieren uns für unsere Interessen auf europäischer Ebene in Brüssel.

Unser Anspruch ist es, *die* fachlich kompetente Stimme zum Thema Windenergie zu sein. Wir wollen glaubwürdig und verlässlich die Interessen der Windenergiebranche vertreten und die Energiewende im Interesse des Klimaschutzes mit realistischen, zukunftsweisenden Positionen voranbringen.

Im Sinne unserer Ziele wollen wir für den Ausbau der Windenergienutzung sorgen. Dazu unterstützen wir unsere Mitglieder fachlich kompetent und vernetzen sie in transparenten Strukturen. Wir bieten Lösungsbeiträge für die Energie- wende und sind Impulsgeber für neue Modelle zur Nutzung von Windstrom.

Als Verband der deutschen Windbranche engagieren wir uns bundesweit für verlässliche Rahmenbedingungen des Wirtschaftens sowie für Wertschöpfung und Beschäftigung. In der öffentlichen Diskussion um die Windenergienutzung argumentieren wir glaubwürdig und setzen uns für eine positive Wahrnehmung der Windbranche wie auch der erneuerbaren Energien allgemein ein.

Wir sind überzeugt: Zur Erreichung der Klimaziele von Paris muss die Energiewende schnell gelingen. Die Windbranche steht bereit, Verantwortung für eine verbraucher- und umweltfreundliche Energieversorgung zu übernehmen.

§ 1 Name, Sitz des Vereins und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Bundesverband WindEnergie e.V.“ (Kurzform: BWE).
2. Der Sitz des Vereins und Gerichtsstand ist Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Ziele des Vereins

1. Allgemeine Aufgabe des Vereins ist die umfassende und nachhaltige Förderung der Windenergienutzung in politischer, gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und technischer Hinsicht unter besonderer Betonung des Klimaschutzes.
2. Der Verein verfolgt insbesondere das Ziel der Durchsetzung und Erhaltung
 - einer vorrangigen Netzeinspeisung von Strom aus Windenergie und anderen dezentralen erneuerbaren Energien,
 - einer umfassenden Privilegierung der Windenergienutzung im Bauplanungs- und Raumordnungsrecht,
 - einer flächendeckenden, dezentralen Nutzung der vorhandenen Windpotentiale,
 - demokratischer Erzeugungs- und Vermarktungsstrukturen unter besonderer Berücksichtigung kleiner und mittlerer Betriebe sowie der örtlichen Bevölkerung.
3. Der Verein unterstützt die Förderung und Erschließung weiterer regenerativer Energiequellen zum Zwecke der schnellstmöglichen, vollständigen Energieversorgung aus dezentralen erneuerbaren Energien.
4. Der Verein fördert die anwendungsbezogene Windenergieforschung in Zusammenarbeit mit Hochschulen und wissenschaftlichen Institutionen. Der Verein verbreitet Fachinformationen über die Windenergienutzung.

§ 3 Erreichung der Vereinsziele

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mitglieder setzen sich uneigennützig für die Erreichung der Vereinsziele ein.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Überschreiten ehrenamtliche Tätigkeiten jedoch den üblichen Rahmen erheblich, können Zeit- und Sachaufwand angemessen entschädigt werden.
5. Der Verein strebt eine Zusammenarbeit mit allen Vereinigungen an, die die Aufgaben und Ziele des Vereins unterstützen. Der Verein bleibt dabei unabhängig und seinen satzungsgemäßen Zielen verpflichtet.
6. Der BWE steht für eine Vertretung der Windenergie sowohl in der Bundespolitik, als auch in den Bundesländern und Europa. Der BWE gewichtet seine Arbeit entsprechend der aktuellen Entwicklung und verwendet seine Mittel für eine angemessene Finanzierung der drei Ebenen. Näheres soll eine „Finanzierungsordnung“ regeln, für deren Verabschiedung und Änderung der Gesamtvorstand im Einvernehmen mit der Länderkammer zuständig ist.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder als Bestandsmitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie Zusammenschlüsse der vorgenannten Personen (z.B. GbR, oHG, KG, nicht rechtsfähiger Verein, usw.) sein.

a) Neumitglied können nur natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie Zusammenschlüsse der vorgenannten Personen (z.B. GbR, oHG, KG, nicht rechtsfähiger Verein, eingetragener Verein usw.) und Unternehmen werden, die bereits oder zugleich die Mitgliedschaft in einem Verein, der bezüglich der darin zusammengeschlossenen Mitglieder branchen- und spartenübergreifend als überregionaler Verein erneuerbarer Energien definiert ist, und Mitglied im BEE e.V. ist, ihrerseits innehaben oder erwerben. Hierzu gehören insbesondere branchen- und spartenübergreifende Landesvereine Erneuerbarer Energien.

Der Sitz dieser Organisation soll in dem Bundesland liegen, in dem das Neumitglied seinen Wohnsitz, Vereinssitz oder Unternehmenssitz hat. Der Sitz dieser Organisation muss aber nicht in dem Bundesland liegen, in dem das Neumitglied seinen Wohnsitz, Vereinssitz oder Unternehmenssitz hat.

Diese Voraussetzung ist durch ein Bestätigungsschreiben des Vorstands oder einen anderen geeigneten Nachweis des jeweiligen Vereins binnen 6 Monaten ab Stellung des Aufnahmeantrags nachzuweisen, andernfalls gilt der Aufnahmeantrag als abgelehnt.

Das Entfallen der Mitgliedschaft, die nach vorstehender Regelung Voraussetzung der Aufnahme des Mitglieds war, führt zu einer automatischen Beendigung der Mitgliedschaft zum Ende des Vereinsjahres. Die Mitglieder sind verpflichtet das Entfallen der Voraussetzung unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

b) Sollte es im Bundesland des Sitzes einen derartigen Verein/Verband nicht geben, ruht diese Aufnahmevoraussetzung bis ein derartiger Verein/Verband besteht, so dass das Fehlen dieser Mitgliedschaft den Eintritt nicht verhindert.

Sobald ein derartiger Verein/Verband gegründet ist bzw. Mitglied im BEE e.V. ist, hat das Vereinsmitglied den Eintritt in diesen Verein/Verband binnen 6 Monaten nach Aufforderung durch den Vorstand nachzuweisen.

Wird der Nachweis nicht vorgelegt, endet die Mitgliedschaft zum Ende des nach Fristablauf laufenden Vereinsjahres.

Dem Neumitglied ist es frei in einem Verein/Verband im Sinne von Unterziffer a) Mitglied zu werden, der weiter entfernt ist als hier vorgegeben.

c) Soweit vorstehend von Landesvereinen Erneuerbare Energien gesprochen wird, ist stets zu Grunde gelegt, dass diese ihrerseits entsprechende Satzungsregelungen aufweisen. Dies bedeutet, dass auch diese Satzungen vorsehen, dass Neumitglied nur werden kann, wer zugleich in einem spartenspezifischen Verein/Verband, der bundesweit agiert, und der zugleich Mitglied im BEE e.V. ist, Mitglied ist oder wird, soweit dies der Branche des Mitglieds entspricht und soweit es einen solchen Verein/Verband gibt. Sollte es zwar Landesvereine Erneuerbare Energien geben, die ihrerseits aber nicht diese Voraussetzungen erfüllen, sei es weil sie nicht Mitglied im BEE e.V. sind, sei es weil sie ihrerseits die Koppelung der Aufnahme von Neumitgliedern nicht an die parallele Mitgliedschaft gemäß vorstehender Vorgabe koppeln, gelten die Regelungen, die für den Fall vorgesehen sind, dass es keine passenden Landesvereine Erneuerbare Energien gibt.

2. Die Mitglieder werden aufgrund eines schriftlichen Beitrittsantrages aufgenommen. Das Präsidium entscheidet über die Aufnahme unter Bescheidung des Antragstellers. Gegen Ablehnung des Aufnahmeantrages kann innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Ablehnung Beschwerde eingelegt werden. Über diese Beschwerde entscheidet die Delegiertenversammlung endgültig.
3. Der Gesamtvorstand kann mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Gesamtvorstandsmitglieder den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, wenn dieses Mitglied gegen Sinn und Zweck der Satzung verstößt oder das Ansehen des Vereins schädigt. Der Gesamtvorstand kann ebenfalls mit 2/3-Mehrheit den Ausschluss eines Mitglieds beschließen, wenn dieses mit der Beitragszahlung länger als zwei Monate – trotz zweimaliger Mahnung – im Verzug ist. Mit der zweiten Mahnung ist die Ausschlussabsicht bekannt zu geben. Zahlt das Mitglied den Betrag auch nach der letzten Zahlungsfrist nicht, so wird der Ausschluss sofort wirksam.

Die Mitgliedschaft endet durch Streichung aus der Mitgliederliste. Dem Mitglied ist die Ausschlussabsicht bekannt zu geben. Es erhält zugleich mit dieser Bekanntgabe die Mitteilung, sich innerhalb einer Frist von zwei Wochen äußern zu können. Erst danach kann der Gesamtvorstand entscheiden. Hat eine Stellungnahme zur Ausschlussabsicht rechtzeitig dem Gesamtvorstand vorgelegen, ist nach der Gesamtvorstandsentscheidung innerhalb von zwei Wochen die Beschwerde an die Delegiertenversammlung zulässig. Die Delegiertenversammlung entscheidet endgültig.

-
4. Ansonsten endet die Mitgliedschaft durch Tod, Beendigung der Rechtspersönlichkeit oder Austritt. Ein Vereinsaustritt ist zum 31.12. eines Jahres möglich. Die Austrittserklärung muss zu ihrer Wirksamkeit spätestens am 30.06. in der Bundesgeschäftsstelle eingegangen sein.
 5. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche des Mitgliedes an den Verein.
Das Entfallen der Mitgliedschaft, die nach vorstehender Regelung Voraussetzung der Aufnahme des Mitgliedes war, führt nicht zu einer automatischen Beendigung der Mitgliedschaft zum Ende des Vereinsjahres, wenn dieses Ereignis auf einer Auflösung des Vereins/Verbands beruht oder dem Austritt des Vereins/Verbandes aus dem BEE e.V. oder einem vergleichbaren Ereignis.
Die Mitglieder sind verpflichtet das Entfallen der Voraussetzung unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. Es gilt dann die Regelung in Ziffer 1 Unterziffer b).
 6. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche des Mitgliedes an den Verein.
 7. Betreibergemeinschaften können natürliche Personen aus ihrem Gesellschafterkreis benennen, die auf Antrag Mitglied werden, deren Mitgliedsbeitrag aber durch den Beitrag der Betreibergemeinschaft abgedeckt ist. Die benannten Personen sind stimmberechtigt und erhalten die Vereinszeitung. Sie können sich jedoch nicht mit anderen Mitgliedern zur Bestimmung eigener Delegierter zusammenschließen. Es können maximal so viele Personen benannt werden, wie der Gesamtbeitrag der Betreibergemeinschaft den ermäßigten Beitrag für Einzelmitglieder vollständig enthält, abzüglich einer Stimme für die Betreibergemeinschaft selbst.
 8. Bezüglich seiner Bestandsmitglieder strebt der Verein an, dass diese ebenfalls, soweit nicht schon bestehend, eine weitere Mitgliedschaft erwerben entsprechend den Vorgaben für Neumitglieder nach Ziffer 1.
Bestandsmitglieder haben aus dem Fehlen einer Mitgliedschaft entsprechend den Vorgaben für Neumitglieder keinerlei Nachteile im Verein/Verband.

§ 5 Beiträge und Haftung

1. Die Delegiertenversammlung setzt auf Vorschlag des Präsidiums den Jahresbeitrag fest, der im ersten Kalendermonat des Jahres zu zahlen ist, falls zwischen Präsidium und Mitglied nicht andere Zahlungsabsprachen getroffen werden. Hierbei kann die Delegiertenversammlung mit satzungsändernder Mehrheit auch beschließen, die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten in Abhängigkeit von der Beitragszahlung auszugestalten (zu erweitern oder einzuschränken). Das Präsidium ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen den Mitgliedsbeitrag zu ermäßigen. Der Mitgliedsbeitrag ist auf Beschluss des Vorstands an eine geeignete Zahlstelle zu leisten, insbesondere eine Zahlstelle des BEE e.V., die auch als Einzugsstelle fungieren kann.
2. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf die Zahlung des vollen Mitgliedsbeitrages. Eine Nachschusspflicht oder persönliche Haftung besteht nicht.

§ 6 Organe und Gremien des BWE

1. Organe des BWE sind:
 - die Delegiertenversammlung
 - das Präsidium
2. Weitere Gremien der Verbandsarbeit im BWE sind:
 - der Gesamtvorstand

- die Landesverbände
- die Länderkammer
- die Regionalverbände
- die Beiräte.

Die Zuständigkeit dieser Gremien erstreckt sich auf die jeweilige Fachebene oder räumliche Gebietsebene. Programmatische Ziele und politische Forderungen dieser Gremien, die von der Beschlusslage des Bundesverbandes abweichen, müssen verbandsintern behandelt werden.

3. Die Landesverbände arbeiten in ihrem Land und vorrangig an den landesspezifischen Aufgaben. Dabei sind die Landesverbände verantwortlich für die Verwendung des ihnen zugewiesenen Budgets und den Einsatz sowie die Führung des ihnen zugewiesenen Personals. Näheres soll eine „Zuständigkeitsordnung Landesverbände“ regeln, für deren Verabschiedung und Änderung der Gesamtvorstand im Einvernehmen mit der Länderkammer zuständig ist.
4. Landesverbandsübergreifend wird im BWE durch Beschluss des Gesamtvorstands eine Länderkammer gebildet, und zwar als Rat aller Landesverbände zur Verhandlung und Beschlussfassung über gemeinsame Themen (z.B. die Nominierung der Kandidaten für den Gesamtvorstand einschließlich des Präsidiums). Dabei soll das unterschiedliche Beitragsvolumen in den Bundesländern angemessen berücksichtigt werden. Die weiteren Einzelheiten der Arbeit der Länderkammer soll eine „Geschäftsordnung Länderkammer“ regeln, für deren Verabschiedung und Änderung die Länderkammer zuständig ist, wobei die Verabschiedung und jede Änderung der Genehmigung des Gesamtvorstandsbedarf.

§ 7 Delegiertenversammlung des Bundesverbandes

1. Die Delegiertenversammlung ersetzt die Mitgliederversammlung. Der Delegiertenversammlung gehören die von den Mitgliedern bestimmten und die von den Regionalverbänden gewählten Delegierten an. Aus den Regionalverbänden wird die gleiche Anzahl Delegierte gewählt, wie Delegierte durch die Mitglieder bestimmt werden.
 - a.) Delegierte werden direkt von Mitgliedern in Abhängigkeit von deren Beitragsaufkommen an den Verband bestimmt. Die Zahl der von einem Mitglied zu bestimmenden Delegierten ist dabei an die Beitragshöhe gekoppelt. Mitglieder haben die Möglichkeit, schriftlich bis zum 30.6. eines Jahres (Eingang bei Geschäftsstelle des BWE e.V.), Delegierte direkt zu bestimmen. Sie haben dabei je volle 15.000 € Jahresbeitrag, den sie an den BWE e.V. leisten, das Recht, einen Delegierten zu bestimmen. Stichtag für die Bestimmungsmöglichkeit des jeweiligen Mitglieds ist der bis zum 31.5. gezahlte Beitrag. Mitglieder, auch soweit sie alleine nicht 15.000 € Beitrag erreichen, können das Bestimmungsrecht auch gemeinsam ausüben. Das Bestimmungsschreiben ist dann von allen beteiligten Mitgliedern zu unterzeichnen. Eine Splittung des Bestimmungsrechts eines Mitglieds auf mehrere Bestimmungsakte ist nicht zulässig. Ein Mitglied kann höchstens 4% der Gesamtzahl der Delegierten bestimmen.
 - b.) Die Wahl der von den Regionalverbänden gewählten Delegierten erfolgt in den Regionalverbandsversammlungen gem. § 9 der Satzung durch die anwesenden Mitglieder, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat.

Mitglieder, die ihr Recht zur Delegiertenbestimmung gemäß a) ausgeübt haben, haben kein Stimmrecht bei der Wahl der Delegierten in der Regionalverbandsversammlung. Die Anzahl der von den Regionalverbänden zu wählenden Delegierten entspricht mindestens der Zahl der Regionalverbände.

Auf die Regionalverbände wird die Anzahl der Delegierten verteilt, die sich nach der Bestimmung der Delegierten nach a) ergibt. Für die Verteilung gilt, dass jeder Regionalverband mindestens einen Delegierten stellt (Grundmandat) und sich die Anzahl der in den Regionalverbänden zu wählenden Delegierten darüber hinaus nach der Mitgliederzahl und der im Regionalverband von den Betreibern angemeldeten Windenergieleistung richtet.

Zur Ermittlung der Delegiertenanzahl je Regionalverband wird zunächst die Gesamtzahl der zu wählenden Delegierten nach Abzug der Grundmandate durch 2 geteilt und zur Ermittlung der Schlüsselzahl wird anschließend die Gesamtmitgliederzahl und die Zahl der angemeldeten Windenergieleistung jeweils durch diese Zahl geteilt. Diese Schlüsselzahl wird jeweils auf die Mitgliederzahl und die angemeldete Windenergieleistung der einzelnen Regionalverbände angewandt und mit mathematischen Rundungsregeln auf ganze Zahlen berechnet. So ergibt z.B. eine Delegiertenzahl von 100 Delegierten bei einer Gesamtmitgliederanzahl von 18.600 und gemeldeter Windenergieleistung von 5.900 MW je 372 Mitglieder bzw. je 118 MW gemeldeter Leistung einen Delegierten. Ein Regionalverband mit 89 Mitgliedern und 228 MW gemeldeter Leistung hätte dann 0,2 Delegierte aus der Mitgliederzahl und 1,9 Delegierte aus der gemeldeten Windenergieleistung, insgesamt also 2 Delegierte.

Die Geschäftsstelle teilt jedem Regionalverband bis zum 30.9. eines Jahres mit, wie viele Delegierte von ihm gewählt werden können und welche Mitglieder hierbei kein Stimmrecht haben.

Bei der Delegiertenwahl sind keine Stimmrechtsübertragungen möglich. Die Regionalverbandsversammlungen, auf denen Delegierte gewählt werden, müssen bis zum 30.11. eines Jahres abgehalten werden.

Die Regionalverbände sollen Ersatzdelegierte wählen. Sollten einzelne Regionalverbände bis zum 30.11. eines Jahres keine Delegierten gewählt haben, so bestimmt der Regionalverbandsvorstand, welchem Regionalverband seine Delegierten zufallen sollen. Der empfangende Regionalverband kann dann die Delegiertenzahl aus seinen Ersatzdelegierten auffüllen.

- c.) Die Delegierten werden von den Mitgliedern für 2 Jahre bestimmt und von den Regionalverbandsversammlungen für 2 Jahre gewählt. Die Amtszeit beginnt zum 1.1. des auf die Bestimmung bzw. Wahl folgenden Jahres. Die Amtszeit eines nach § 7 Ziff. 1 lit. a.) bestimmten Delegierten endet vor Ablauf der 2 Jahre zu dem Zeitpunkt, in dem das bestimmende Mitglied durch Vereinsaustritt aus dem BWE ausscheidet oder sobald der bestimmte Delegierte nicht mehr dem Mitglied angehört, aus dessen Reihen er bestimmt wurde. Bestimmungsberechtigte Mitglieder, deren Delegierte vorzeitig ausscheiden, können anstelle der scheidenden Delegierten bis zum Ende der regulären zweijährigen Amtszeit erneut (Ersatz)Delegierte bestimmen.
2. Stimmrechtsübertragungen bei den Delegiertenversammlungen sind auf andere Delegierte bis zur Vertretung von 3 Delegierten möglich.
 3. Die ordentliche Delegiertenversammlung entscheidet über alle grundsätzlichen Vereinsangelegenheiten. Sie ist einmal jährlich abzuhalten. Das Präsidium beruft sie unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich durch einfachen Brief oder Veröffentlichung auf der Homepage oder wahlweise durch Fax oder E-Mail ein; daneben kann der Termin in der Mitgliederzeitung veröffentlicht werden. Die Delegiertenversammlung kann als Präsenzversammlung oder Kombination aus Virtueller Versammlung und Präsenzversammlung durchgeführt werden. Sie kann auch ausschließlich als virtuelle Versammlung in einem gesicherten online - Kommunikationsraum durchgeführt werden. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme im virtuellen Weg werden den Delegierten und Teilnehmern der Versammlung spätestens 3 Stunden vor Beginn der Veranstaltung elektronisch mitgeteilt oder in Textform mitgeteilt.
 4. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist auf Beschluss des Präsidiums, des Gesamtvorstandes oder auf schriftlichen Wunsch von mindestens $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder oder Delegierten einzuberufen.
 5. Der Präsident leitet die Delegiertenversammlung. Bei seiner Verhinderung tritt ein anderes Präsidiumsmitglied an seine Stelle. Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Leiter der Versammlung zu unterschreiben. Das Protokoll ist den Mitgliedern schnellstmöglich

zugänglich zu machen, spätestens aber 4 Wochen nach Durchführung der Delegiertenversammlung.

6. Die regelmäßige Delegiertenversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über
- Wahl und Entlastung des Gesamtvorstandes (einschließlich des Präsidiums)
 - Annahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
 - Festsetzung des Jahresbeitrages
 - Außerordentliche Auflösung von Beiräten
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Wahl der Delegierten für die kommende BEE e.V.-Delegiertenversammlung, wobei auch eine Blockwahl zulässig ist.

a) Bei der Delegiertenwahl für die BEE e.V.-Delegiertenversammlung wird eine eindeutige Reihenfolge der gewählten Personen geführt (Delegiertenwahlliste), insbesondere wenn aufgrund der Umstände noch nicht sicher bestimmt werden konnte und wurde, wie viele Delegiertenplätze dem Verein in der Delegiertenversammlung des BEE e.V. zustehen. Die Wahl kann demgemäß bereits vor dem Kalenderjahr stattfinden, für das die Delegierten ihr Amt wahrnehmen sollen.

Es werden so viele Delegierte gewählt, dass nach Ermessen des Vorstandes in jedem Fall genügend Delegierte bereitstehen unter Berücksichtigung von Krankheiten, späteren Verzichten oder vergleichbaren Umständen.

Einzelheiten werden durch eine Wahlordnung für BEE e.V.-Delegierte geregelt.

7. Eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit ist für die Änderung der Satzung und eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit für die Auflösung des Vereins erforderlich.
8. Ordentliche und außerordentliche Delegiertenversammlungen sind bei satzungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.
9. Die Delegiertenversammlungen sind mitgliederöffentlich.

§ 8 Gesamtvorstand und Präsidium

1. Die Zusammensetzung des durch die Delegiertenversammlung zu wählenden Gesamtvorstands, dem maximal 15 Vorstandsmitglieder angehören, darunter
- der Präsident;
 - maximal 6 Landesverbandsvertreter (darunter 1 Nord-Landesverbandsvertreter, 1 Ost-Landesverbandsvertreter, 1 West-Landesverbandsvertreter und 1 Süd-Landesverbandsvertreter sowie 2 weitere Landesverbandsvertreter, die auch Unternehmensvertreter sein sollen);
 - maximal 4 Unternehmensvertreter (darunter 1 Anlagenbetreiber, 1 Vertreter eines Großunternehmens, 1 Vertreter eines Kleinunternehmens und 1 Vertreter eines Strom-Vertriebsunternehmens – z.B. Stadtwerk oder Direktvermarkter) und
 - maximal 4 Vertreter unterschiedlicher Beiräte,
- soll möglichst die Breite des Verbands abbilden. Der Gesamtvorstand berät und beschließt zu grundlegenden Fragen der Verbandsarbeit (u.a. Strategien, Leitlinien der politischen Kommunikation, konkrete Sachthemen, z.B. Fortentwicklung des EEG) und ist gegenüber dem Präsidium weisungsbefugt.
- a.) Teil des Gesamtvorstands ist das im Zuge der Gesamtvorstandswahlen zu wählende Präsidium, dem maximal 5 der maximal 15 Vorstandsmitglieder angehören, darunter
- der Präsident,
 - maximal 2 der maximal 6 Landesverbandsvertreter und
 - maximal 2 der maximal 4 Unternehmensvertreter.

Nur das Präsidium bildet den Vorstand im Sinne von § 26 BGB, welcher den BWE gerichtlich und außergerichtlich in der Stellung eines gesetzlichen Vertreters vertritt. Im Übrigen soll das Präsidium für die operative Führung des BWE sowie für alle Steuerungsfragen ohne Grundsatzcharakter verantwortlich sein und die Ausführung der laufenden Geschäfte im Rahmen der Möglichkeiten der Verbandsgeschäftsführung übertragen.

- b.) Für den Gesamtvorstand (einschließlich des Präsidiums) dürfen nur natürliche Personen kandidieren, die selbst Mitglied im BWE oder für ein BWE-Mitglied tätig sind.
- c.) Die Länderkammer soll eine Anzahl an Kandidaten für die Ämter der 6 Landesverbandsvertreter im Gesamtvorstand bzw. im Präsidium nominieren, die größer als die Anzahl der zu besetzenden Sitze ist.
- d.) Eine Anzahl an Kandidaten für die Ämter der 4 Unternehmensvertreter im Gesamtvorstand bzw. im Präsidium, die größer als die Anzahl der zu besetzenden Sitze ist, soll eine Gruppe von Unternehmen nominieren, die der Gesamtvorstand aus der Breite der im Verband vertretenen Unternehmen bestimmt.
- e.) Schließlich soll eine Anzahl an Kandidaten für die Ämter der 4 Vertreter aus unterschiedlichen Beiräten im Gesamtvorstand, die größer ist als die Anzahl der zu besetzenden Sitze, durch die einfache Mehrheit der Beiratsvorsitzenden nominiert werden.
- f.) Die vorgenannten Nominierungsgremien müssen dem BWE die nominierten Kandidaten mindestens 6 Wochen vor der Delegiertenversammlung zumindest in Textform (§ 126b BGB) gemeldet haben. Mit der Meldung sind dem BWE die Erklärungen zu übermitteln, mit denen der jeweilige Kandidat verbindlich und irreversibel erklärt,
 - aa.) für welches Vorstandsamt kandidiert wird (Landesverbandsvertreter, Unternehmensvertreter oder Beiratsvertreter)
 - bb.) ob – im Falle der Kandidatur als Landesverbandsvertreter bzw. Unternehmensvertreter - für das Präsidium kandidiert wird und ob für den Fall der erfolglosen Präsidiumskandidatur die Kandidatur als Landesverbandsvertreter bzw. Unternehmensvertreter für den Gesamtvorstand außerhalb des Präsidiums aufrechterhalten wird
 - cc.) mit der Kandidatur einverstanden zu sein und das Vorstandssamt im Falle der Wahl anzunehmen.
- g.) Neben den Nominierungen der vorgenannten Nominierungsgremien bleibt es allen natürlichen Personen, die selbst Mitglied im BWE oder für ein BWE-Mitglied tätig sind und die nicht nominiert wurden bzw. gegenüber dem BWE nicht form- und fristgerecht ihr Einverständnis mit ihrer Nominierung erklärt haben, unbenommen, für ein bestimmtes Vorstandsamt zu kandidieren, wobei diese Kandidatur (Eigenkandidatur) auf ein bestimmtes Vorstandsamt (Präsident, Landesverbandsvertreter, Unternehmensvertreter oder Beiratsvertreter) zu beziehen ist und dem BWE zumindest 6 Wochen vor der Delegiertenversammlung zumindest in Textform (§ 126b BGB) gemeldet worden sein muss. Mit der Meldung hat der Kandidat verbindlich und irreversibel zu erklären,
 - aa.) ob – im Falle der Kandidatur als Landesverbandsvertreter bzw. Unternehmensvertreter - für das Präsidium kandidiert wird und ob für den Fall der erfolglosen Präsidiumskandidatur die Kandidatur als Landesverbandsvertreter bzw. Unternehmensvertreter für den Gesamtvorstand außerhalb des Präsidiums aufrechterhalten wird
 - bb.) das Vorstandssamt im Falle der Wahl anzunehmen.
- h.) In einem Wahlgang wird der Präsident gewählt. Gewählt ist, wer
 - aa.) im Falle nur eines Kandidaten mindestens die einfache Mehrheit (50% + eine Stimme) der gültigen JA-Stimmen auf sich vereinen konnte,
 - bb.) im Falle von Kandidatenüberschuss (mehr als eine Person kandidieren) relativ (im Verhältnis zu seinen Mitbewerbern) die meisten Stimmen, die nicht ungültig oder Stimmenthaltungen sind, auf sich vereinen konnte, mindestens jedoch mehr als 50% der Stimmen.
- i.) Die 2 Landesverbandsvertreter im Präsidium werden zusammen in einem Wahlgang gewählt, wobei ein erweitertes Verhältniswahlrecht dahingehend gilt, dass nicht die einfache Mehrheit (50% + eine Stimme) pro Kandidat erforderlich ist, sondern bereits gewählt ist, wer

-
- aa.) im Falle von nicht mehr als 2 Kandidaten mindestens 25% der Stimmen, die nicht ungültig oder Stimmenthaltungen sind, auf sich vereinen konnte,
- bb.) im Falle von Kandidatenüberschuss (mehr als 2 Personen kandidieren) mehr Stimmen, die nicht ungültig oder Stimmenthaltungen sind, auf sich vereinen konnte, als ein Mitbewerber, mindestens jedoch 25% der Stimmen.
- j.) Auch die 2 Unternehmensvertreter im Präsidium werden zusammen in einem Wahlgang gewählt, wobei auch hier ein erweitertes Verhältniswahlrecht dahingehend gilt, dass nicht die einfache Mehrheit (50% + eine Stimme) erforderlich ist, sondern bereits gewählt ist, wer
- aa.) im Falle von nicht mehr als 2 Kandidaten mindestens 25% der Stimmen, die nicht ungültig oder Stimmenthaltungen sind, auf sich vereinen konnte,
- bb.) im Falle von Kandidatenüberschuss (mehr als 2 Personen kandidieren) mehr Stimmen, die nicht ungültig oder Stimmenthaltungen sind, auf sich vereinen konnte, als ein Mitbewerber, mindestens jedoch 25% der Stimmen.
- k.) Auch die übrigen 4 Landesverbandsvertreter im Gesamtvorstand werden zusammen in einem Wahlgang gewählt, wobei auch hier ein erweitertes Verhältniswahlrecht dahingehend gilt, dass nicht die einfache Mehrheit (50% + eine Stimme) erforderlich ist, sondern bereits gewählt ist, wer
- aa.) im Falle von nicht mehr als 4 Kandidaten mindestens 12,5% der Stimmen, die nicht ungültig oder Stimmenthaltungen sind, auf sich vereinen konnte,
- bb.) im Falle von Kandidatenüberschuss (mehr als 4 Personen kandidieren) mehr Stimmen, die nicht ungültig oder Stimmenthaltungen sind, auf sich vereinen konnte, als ein Mitbewerber, mindestens jedoch 12,5% der Stimmen.
- l.) Auch die übrigen 2 Unternehmensvertreter im Gesamtvorstand werden zusammen in einem Wahlgang gewählt; auch hier gilt ein erweitertes Verhältniswahlrecht dahingehend, dass nicht die einfache Mehrheit (50% + eine Stimme) erforderlich ist, sondern bereits gewählt ist, wer
- aa.) im Falle von nicht mehr als 2 Kandidaten mindestens 25% der Stimmen, die nicht ungültig oder Stimmenthaltungen sind, auf sich vereinen konnte,
- bb.) im Falle von Kandidatenüberschuss (mehr als 2 Personen kandidieren) mehr Stimmen, die nicht ungültig oder Stimmenthaltungen sind, auf sich vereinen konnte, als ein Mitbewerber, mindestens jedoch 25% der Stimmen.
- m.) Schließlich werden auch die 4 Vertreter aus unterschiedlichen Beiräten im Gesamtvorstand zusammen in einem Wahlgang gewählt; auch hier gilt ein erweitertes Verhältniswahlrecht dahingehend, dass nicht die einfache Mehrheit (50% + eine Stimme) erforderlich ist, sondern bereits gewählt ist, wer
- aa.) im Falle von nicht mehr als 4 Kandidaten mindestens 12,5% der Stimmen, die nicht ungültig oder Stimmenthaltungen sind, auf sich vereinen konnte,
- bb.) im Falle von Kandidatenüberschuss (mehr als 4 Personen kandidieren) mehr Stimmen, die nicht ungültig oder Stimmenthaltungen sind, auf sich vereinen konnte, als ein Mitbewerber, mindestens jedoch 12,5% der Stimmen.
- o.) Ziel einer jeden Wahl zum Gesamtvorstand ist es, möglichst viele der Vorstandsämter zu besetzen. Daher sollen für den Fall, dass in dem einen Wahlgang der jeweiligen Ämterkategorie nicht alle Vorstandsämter besetzt werden, weitere Wahlgänge wie folgt möglich sein:
- aa.) Soweit in einem Wahlgang zwei Vorstandsämter gewählt werden, dafür zwei oder mehr als zwei Kandidaten kandidieren und der erste Wahlgang erfolglos verläuft (keines der Vorstandsämter konnte besetzt werden), kann versucht werden, die beiden Vorstandsämter in einem zweiten und nötigenfalls in einem dritten Wahlgang zu besetzen. Kandidieren im zweiten oder im dritten Wahlgang zwei Kandidaten (Kandidatengleichheit) oder mehr als zwei Kandidaten (Kandidatenüberschuss) für die zwei vakanten Vorstandsämter, ist dann gewählt, wer mehr Stimmen, die nicht ungültig oder Stimmenthaltungen sind, auf sich vereinen konnte, als ein Mitbewerber, mindestens jedoch 25% der Stimmen.
- bb.) Soweit in einem Wahlgang zwei Vorstandsämter gewählt werden, für den ersten Wahlgang zwei oder
-

mehr als zwei Kandidaten kandidieren und im ersten Wahlgang nur ein Vorstandsamt besetzt wird, kann versucht werden, das vakante Vorstandsamt in einem zweiten Wahlgang zu besetzen. Kandidiert im zweiten Wahlgang nur ein Kandidat für das vakante Vorstandsamt (Kandidatengleichheit), ist dieser dann gewählt, wenn er die einfache Mehrheit (50% + eine Stimme) der gültigen JA-Stimmen auf sich vereinen konnte. Kandidieren im zweiten Wahlgang mehr als ein Kandidat für das vakante Vorstandsamt (Kandidatenüberschuss), ist dann gewählt, wer mehr Stimmen, die nicht ungültig oder Stimmenthaltungen sind, auf sich vereinen konnte, als ein Mitbewerber, mindestens jedoch 25% der Stimmen. Führt auch der zweite Wahlgang nicht zur Besetzung des vakanten Vorstandsamtes, kann – soweit weiterhin mehr als ein Kandidat für das vakante Vorstandsamt kandidieren (Kandidatenüberschuss) - versucht werden, das vakante Vorstandsamt in einem dritten Wahlgang zu besetzen; im dritten Wahlgang ist dann gewählt, wer mehr Stimmen, die nicht ungültig oder Stimmenthaltungen sind, auf sich vereinen konnte, als ein Mitbewerber, mindestens jedoch 25% der Stimmen.

- cc.) Soweit in einem Wahlgang vier Vorstandsämter gewählt werden, für den ersten Wahlgang vier oder mehr als vier Kandidaten kandidieren und im ersten Wahlgang kein Vorstandsamt besetzt wird, kann versucht werden, die vier vakanten Vorstandsämter in einem zweiten und nötigenfalls in einem dritten und in einem vierten Wahlgang zu besetzen. Im zweiten Wahlgang ist dann gewählt, wer mehr Stimmen, die nicht ungültig oder Stimmenthaltungen sind, auf sich vereinen konnte, als ein Mitbewerber, mindestens jedoch 12,5% der Stimmen. Kandidieren im dritten Wahlgang nur vier Kandidaten für die vier vakanten Vorstandsämter (Kandidatengleichheit), ist dann gewählt, wer mehr Stimmen, die nicht ungültig oder Stimmenthaltungen sind, auf sich vereinen konnte, als ein Mitbewerber, mindestens jedoch 25% der Stimmen. Kandidieren im dritten Wahlgang mehr als vier Kandidaten für die vier vakanten Vorstandsämter (Kandidatenüberschuss), ist dann gewählt, wer mehr Stimmen, die nicht ungültig oder Stimmenthaltungen sind, auf sich vereinen konnte, als ein Mitbewerber, mindestens jedoch 12,5% der Stimmen. Kandidieren im vierten Wahlgang vier Kandidaten (Kandidatengleichheit) oder mehr als vier Kandidaten (Kandidatenüberschuss) für die vier vakanten Vorstandsämter, ist dann gewählt, wer mehr Stimmen, die nicht ungültig oder Stimmenthaltungen sind, auf sich vereinen konnte, als ein Mitbewerber, mindestens jedoch 25% der Stimmen. Führt auch der vierte Wahlgang nicht zur Besetzung der vier vakanten Vorstandsämter, kann – soweit weiterhin mehr als vier Kandidaten kandidieren - versucht werden, die vier vakanten Vorstandsämter in einem fünften Wahlgang zu besetzen; im fünften Wahlgang ist dann gewählt, wer mehr Stimmen, die nicht ungültig oder Stimmenthaltungen sind, auf sich vereinen konnte, als ein Mitbewerber, mindestens jedoch 25% der Stimmen.
- dd.) Soweit in einem Wahlgang vier Vorstandsämter gewählt werden, für den ersten Wahlgang vier oder mehr als vier Kandidaten kandidieren und im ersten Wahlgang nur ein Vorstandsamt besetzt wird, kann versucht werden, die drei vakanten Vorstandsämter in einem zweiten und nötigenfalls in einem dritten und in einem vierten Wahlgang zu besetzen. Kandidieren im zweiten Wahlgang nur drei Kandidaten für die drei vakanten Vorstandsämter (Kandidatengleichheit), ist dann gewählt, wer mehr Stimmen, die nicht ungültig oder Stimmenthaltungen sind, auf sich vereinen konnte, als ein Mitbewerber, mindestens jedoch 25% der Stimmen. Kandidieren im zweiten Wahlgang mehr als drei Kandidaten für die drei vakanten Vorstandsämter (Kandidatenüberschuss), ist dann gewählt, wer mehr Stimmen, die nicht ungültig oder Stimmenthaltungen sind, auf sich vereinen konnte, als ein Mitbewerber, mindestens jedoch 12,5% der Stimmen. Kandidieren im dritten Wahlgang nur drei Kandidaten für die drei vakanten Vorstandsämter (Kandidatengleichheit), ist dann gewählt, wer mehr Stimmen, die nicht ungültig oder Stimmenthaltungen sind, auf sich vereinen konnte, als ein Mitbewerber, mindestens jedoch 25% der Stimmen. Kandidieren im dritten Wahlgang mehr als drei Kandidaten für die drei vakanten Vorstandsämter (Kandidatenüberschuss), ist dann gewählt, wer mehr Stimmen, die nicht ungültig oder Stimmenthaltungen sind, auf sich vereinen konnte, als ein Mitbewerber, mindestens jedoch 12,5% der Stimmen. Kandidieren im vierten Wahlgang drei Kandidaten (Kandidatengleichheit) oder mehr als drei Kandidaten (Kandidatenüberschuss) für die drei vakanten Vorstandsämter, ist dann gewählt, wer mehr Stimmen, die nicht ungültig oder Stimmenthaltungen sind, auf sich vereinen konnte, als ein Mitbewerber, mindestens jedoch 25% der Stimmen.
- ee.) Soweit in einem Wahlgang vier Vorstandsämter gewählt werden, für den ersten Wahlgang vier oder mehr als vier Kandidaten kandidieren und im ersten Wahlgang nur zwei Vorstandsämter besetzt werden, kann versucht werden, die zwei vakanten Vorstandsämter in einem zweiten und nötigenfalls in einem dritten Wahlgang zu besetzen. Kandidieren im zweiten Wahlgang nur zwei Kandidaten für die zwei vakanten Vorstandsämter (Kandidatengleichheit), ist dann gewählt, wer mehr Stimmen, die nicht ungültig oder Stimmenthaltungen sind, auf sich vereinen konnte, als ein Mitbewerber, mindestens

jedoch 25% der Stimmen. Kandidieren im zweiten Wahlgang mehr als zwei Kandidaten für die zwei vakanten Vorstandsämter (Kandidatenüberschuss), ist dann gewählt, wer mehr Stimmen, die nicht ungültig oder Stimmenthaltungen sind, auf sich vereinen konnte, als ein Mitbewerber, mindestens jedoch 12,5% der Stimmen. Kandidieren im dritten Wahlgang zwei Kandidaten (Kandidatengleichheit) oder mehr als zwei Kandidaten (Kandidatenüberschuss) für die zwei vakanten Vorstandsämter, ist dann gewählt, wer mehr Stimmen, die nicht ungültig oder Stimmenthaltungen sind, auf sich vereinen konnte, als ein Mitbewerber, mindestens jedoch 25% der Stimmen.

- ff.) Soweit in einem Wahlgang vier Vorstandsämter gewählt werden, für den ersten Wahlgang vier oder mehr als vier Kandidaten kandidieren und im ersten Wahlgang nur drei Vorstandsämter besetzt werden, kann versucht werden, das vakante Vorstandsamt in einem zweiten Wahlgang zu besetzen. Kandidiert im zweiten Wahlgang nur ein Kandidat für das vakante Vorstandsamt (Kandidatengleichheit), ist dieser dann gewählt, wenn er die einfache Mehrheit (50% + eine Stimme) der gültigen JA-Stimmen auf sich vereinen konnte. Kandidieren im zweiten Wahlgang mehr als ein Kandidat für das vakante Vorstandsamt (Kandidatenüberschuss), ist dann gewählt, wer mehr Stimmen, die nicht ungültig oder Stimmenthaltungen sind, auf sich vereinen konnte, als ein Mitbewerber, mindestens jedoch 25% der Stimmen.
2. Der Gesamtvorstand und das Präsidium führen ihre jeweiligen Geschäfte entsprechend der Satzung und den Beschlüssen der Delegiertenversammlung. Die Amtszeit der von der Delegiertenversammlung gewählten Mitglieder des Gesamtvorstands (einschließlich Präsidium) beträgt zwei Jahre; sie bleiben jeweils bis zu einer gültigen Neuwahl im Amt. Diese Regelung gilt auch für alle anderen Wahlämter des Verbandes, soweit in dieser Satzung dazu nichts Abweichendes geregelt ist.
- a) Sobald aufgrund der Vorgaben des BEE e.V. ersichtlich ist, wie viele Delegiertenplätze dem Verein zustehen, wird der Vorstand anhand der von der eigenen Delegiertenversammlung erstellten Delegiertenwahlliste die zulässige Anzahl an Delegierten entsprechend deren festgelegter Reihenfolge ernennen. Näheres regelt die Wahlordnung.
3. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Präsidiums, darunter jedoch immer der/ die Präsident/-in gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
4. Sowohl der Gesamtvorstand als auch das Präsidium entscheiden mit einfacher Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder.
5. Das Präsidium ist berechtigt Geschäftsführer/-innen und stellvertretende Geschäftsführer/-innen zu bestellen und abzurufen. Die Geschäftsführer/-innen und stellvertretenden Geschäftsführer/-innen unterstützen das Präsidium bei laufenden Geschäftsführungsaufgaben. Das Präsidium kann den Geschäftsführer/-innen und stellvertretenden Geschäftsführer/-innen im Einzelfall Vollmacht erteilen.
6. Der Gesamtvorstand und das Präsidium geben sich eine Geschäftsordnung, in der Einzelheiten der vorgenannten Punkte 1 bis 5 geregelt werden. In der Geschäftsordnung werden insbesondere folgende Punkte geregelt:
- Formalien zur Durchführung von und Teilnahme an Sitzungen,
 - Aufgabenverteilungen zwischen Gesamtvorstand, Präsidium und Geschäftsführung,
 - Grundsätze der Haushaltsplanung und -Durchführung sowie zum Finanz- und Rechnungswesen.
- Darüber hinaus können Regelungen zur Beachtung von Gesetzen, Richtlinien und Selbstverpflichtungen des Vereins (Compliance-Regelungen) aufgenommen werden
7. Das angemessene Entgelt, welches ein jedes Mitglied des Gesamtvorstands und des Präsidiums für alle seine Tätigkeiten für den BWE erhält, wird durch Beschluss des Gesamtvorstands bestimmt. Das jeweils betroffene Vorstandsmitglied nimmt an der Beschlussfassung über sein Entgelt nicht teil. Weitere Einzelheiten kann die Geschäftsordnung, die sich der Gesamtvorstand gibt, bestimmen.

§ 9 Regionalverbände

1. In der Bundesrepublik können Regionalverbände gegründet werden. Diese entscheiden im Rahmen der Satzung dieses Verbandes über alle wichtigen Fragen der Vereinsarbeit auf regionaler Ebene und werden mindestens einmal im Jahr mit Frist von 14 Tagen zu einer Regionalverbandsversammlung einberufen. Jedes Mitglied des BWE ordnet sich entsprechend seines Wohnsitzes oder der Betriebsstätte einem Regionalverband zu. Existiert an seinem Heimatort kein Regionalverband, kann er sich dem nächstliegenden Regionalverband zuordnen. Die Gründung eines Regionalverbandes bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstandes. Bei einer Ablehnung hat die Delegiertenversammlung zu entscheiden. Sollte ein Regionalverband trotz Aufforderung durch das Präsidium nicht innerhalb eines Jahres eine Versammlung der BWE-Mitglieder durchführen, die sich ihm (dem Regionalverband) zugeordnet haben, und diese Versammlung durch Übersendung des Protokolls an das Präsidium dokumentieren, kann der Gesamtvorstand den Regionalverband auflösen.
2. Der Regionalverbandsvorstand wird gewählt von den Mitgliedern aus dem Regionalverband. Der Regionalverbandsvorstand setzt sich mindestens zusammen aus dem/der
 - Vorsitzenden
 - stellvertretenden Vorsitzenden
 - Schriftführer/in

§ 10 Landesverbände

1. Für jedes Bundesland kann ein Landesverband gegründet werden. Diese entscheiden im Rahmen der Satzung dieses Verbandes über alle wichtigen Fragen der Vereinsarbeit auf landesweiter Ebene und werden mindestens einmal im Jahr mit Frist von 14 Tagen zu einer Landesverbandsversammlung einberufen. Jeder Regionalverband eines Bundeslandes ordnet sich entsprechend seiner Lage einem Landesverband zu. Existiert für seine Region kein Landesverband, kann er sich den nächstliegenden Landesverband zuordnen.
2. Der Landesverbandsvorstand besteht aus mindestens dem oder der
 - Vorsitzenden
 - stellvertretenden Vorsitzenden
 - Schriftführer/in
3. Der Landesverbandsvorstand eines Bundeslandes wird von den Regionalverbänden gewählt. Wahlberechtigt sind jeweils drei Mitglieder des Vorstandes des Regionalverbandes. Die wahlberechtigten drei Regionalverbandsvorstandsmitglieder werden vom Regionalverbandsvorstand gewählt. Eine schriftliche Stimmenübertragung auf ein Vorstandsmitglied des Regionalverbandes ist bis zu zwei Stimmen möglich.

§ 11 Die Beiräte

Mitglieder des Vereins können sich in einem oder mehreren Beiräten zusammenschließen. Über die Gründung eines Beirates entscheidet der Gesamtvorstand. Die Beiräte sollten mindestens halbjährlich zusammentreffen und aufgrund ihrer fachlichen Kompetenz die Windenergie im Rahmen ihrer Möglichkeiten (§ 2 der Satzung) fördern. Sie geben sich eine eigene Geschäfts- und Beitragsordnung, die vom Gesamtvorstand zu genehmigen ist. Der Gesamtvorstand kann in Abstimmung mit den Beiräten auch eine Beitragsordnung für alle Beiräte erlassen, die den unterschiedlichen Beiräten Rechnung trägt. Die Beiräte berichten dem Gesamtvorstand über die Ergebnisse der Arbeit. Sie wählen einen Vorsitzenden.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks geht das Restvermögen an den Bundesverband Erneuerbare Energien e.V. (BEE), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinn des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 13 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung besteht aus drei Mitgliedern. Die Delegiertenversammlung wählt jährlich eine/n Kassenprüfer/in für drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfung findet mindestens einmal im Jahr statt.

§ 14 Präklusionsfristen

1. Soweit in dieser Satzung nicht anderweit geregelt gilt bei Einwendungen gegen Beschlüsse aller Stellen des BWE Folgendes:
2. Einwendungen gegen Form, Zustandekommen und/oder Inhalt eines Beschlusses folgender Stellen: Vorstand (Gesamtvorstand oder Präsidium), Regionalverbandsversammlung, Regionalverbandsvorstand, Landesverbandsversammlung, Landesverbandsvorstand, Länderkammer oder Beirat, sind durch den jeweiligen Beschwerdeführer binnen eines Monats durch schriftliche Anrufung der jeweiligen Stelle zu erheben. Soweit der Beschwerdeführer bei der Beschlussfassung selbst oder durch Vertreter zugegen war, beginnt die Monatsfrist an dem Tag zu laufen, an dem der strittige Beschluss gefasst wurde. War der Beschwerdeführer nicht selbst oder durch Vertreter bei der Beschlussfassung zugegen, beginnt die Monatsfrist an dem Tag zu laufen, an dem der Beschwerdeführer vom Inhalt des Beschlusses Kenntnis erlangt. Einwendungen nach Ablauf dieser Monatsfrist oder Einwendungen, die dieses Procedere nicht einhalten, sind materiell-rechtlich ausgeschlossen.
3. Hilft die jeweilige Stelle der Einwendung nicht ab (Nichtabhilfeentscheidung) sowie bei Einwendungen gegen Form, Zustandekommen und/oder Inhalt eines Beschlusses der Delegiertenversammlung gilt Folgendes:

Einwendungen gegen die Nichtabhilfeentscheidung oder gegen Form, Zustandekommen und/oder Inhalt eines Beschlusses der Delegiertenversammlung sind durch den jeweiligen Beschwerdeführer binnen eines Monats durch schriftliche Anrufung der verbandsinternen Schiedsstelle zu erheben.

 - a.) Soweit der Beschwerdeführer seine Einwendung bereits durch Anrufung der jeweils betroffenen Stelle erhoben hat, beginnt die Monatsfrist an dem Tag zu laufen, an dem der Beschwerdeführer vom Inhalt der abschlägigen Entscheidung (Nichtabhilfeentscheidung) Kenntnis erlangt.
 - b.) Soweit der Beschwerdeführer bei der Beschlussfassung der Delegiertenversammlung selbst oder durch Vertreter zugegen war, beginnt die Monatsfrist an dem Tag zu laufen, an dem der strittige Beschluss gefasst wurde. War der Beschwerdeführer nicht selbst oder durch Vertreter bei der Beschlussfassung der Delegiertenversammlung anwesend, beginnt die Monatsfrist an dem Tag zu laufen, an dem der Beschwerdeführer vom Inhalt des Beschlusses Kenntnis erlangt.
 - c.) Einwendungen nach Ablauf der Monatsfrist oder Einwendungen, die das vorgenannte Procedere nicht einhalten, sind materiell-rechtlich ausgeschlossen.
4. Hilft die Schiedsstelle der jeweiligen Einwendung nicht ab, kann der Beschwerdeführer binnen eines Monats nach Bekanntgabe der abschlägigen Entscheidung der Schiedsstelle eine gerichtliche Klärung vor den staatlichen Gerichten anhängig machen. Geschieht dies nicht, sind Einwendungen gegen den Beschluss bzw. die Nichtabhilfeentscheidung nach Ablauf dieser Monatsfrist materiell-rechtlich ausgeschlossen.

§ 15 Schiedsstelle und Schiedsordnung

Alle Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern über die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft, insbesondere Streitigkeiten betreffend Stimmrechte, Mitwirkungsrechte, Beitragspflichten, Anfechtung von Vereinsbeschlüssen und Erwerb oder Verlust der Mitgliedschaft sowie alle auf der Mitgliedschaft beruhenden Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern untereinander werden in einem Schiedsprozess verbandsintern entschieden. Hierfür richtet der Verband ein Schiedsstelle ein.

Die Zusammensetzung und Wahl der Mitglieder der Schiedsstelle sowie den Ablauf von Schlichtungsverfahren regelt die nachfolgende Schiedsordnung, die Bestandteil der Satzung ist:

Schiedsordnung:

1.

- a.) Alle Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern über die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft, insbesondere Streitigkeiten betreffend Stimmrechte, Mitwirkungsrechte, Beitragspflichten, Anfechtung von Vereinsbeschlüssen und Erwerb oder Verlust der Mitgliedschaft sowie alle auf der Mitgliedschaft beruhenden Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern untereinander werden in einem Schiedsprozess verbandsintern entschieden. Hierfür richtet der Verband eine Schiedsstelle ein.
- b.) Der Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten wird nicht ausgeschlossen; er ist jedoch erst zulässig, nachdem der verbandsinterne Schiedsprozess vor der verbandsinternen Schiedsstelle durchlaufen wurde.

2.

- a.) Die Schiedsstelle besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern sowie den Stellvertretern der Beisitzer. Die Schiedsstelle sowie die Vertreter werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Aus der Mitte der Schiedsstelle wird der Vorsitzende gewählt. An der Wahl des Vorsitzenden nehmen die stellvertretenden Beisitzer teil.
- b.) Wählbar ist jede natürliche Person, die ordentliches Mitglied des Verbandes oder Mitarbeiter eines Mitgliedsunternehmens des Verbandes ist. Die Mitglieder der Schiedsstelle dürfen nicht dem Bundesvorstand angehören. Die Funktion als Mitglied der Schiedsstelle endet automatisch mit der Beendigung der Mitgliedschaft beim Verband bzw. mit der Beendigung der Mitarbeit bzw. Aufgabe der Leitungsfunktion in dem Mitgliedsunternehmen. Gleiches gilt, sofern ein Mitglied der Schiedsstelle in den Bundesvorstand des Verbandes gewählt wird.
- c.) Ein Mitglied ist von der Ausübung des Schiedsamtes ausgeschlossen:
 - aa.) in Sachen, in denen er selbst Partei ist oder bei denen er zu einer Partei in dem Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regresspflichtigen steht;
 - bb.) in Sachen seines Ehegatten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
 - cc.) in Sachen seines Lebenspartners, auch wenn die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
 - dd.) in Sachen einer Person, mit der er in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war;
 - ee.) in Sachen, in denen er als Prozessbevollmächtigter oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzlicher Vertreter einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder gewesen ist;
 - ff.) in Sachen, in denen er als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist.
- d.) Die Auslagen der Schiedsstelle werden auf der Basis einer Kostenordnung ersetzt.

3.

- a.) Die Schiedsstelle tagt am Sitz des Verbandes.
- b.) Die Schiedsstelle wird erst tätig, nachdem der Kostenvorschuss nach § 7 Abs. 3 bei der Bundesgeschäftsstelle eingegangen ist.
- c.) Die Klage und alle Anträge – soweit sie nicht in mündlicher Verhandlung gestellt werden – sind schriftlich einzureichen.
- d.) Der Vorsitzende setzt den Termin zur mündlichen Verhandlung an und lädt die Beteiligten. Die Ladung erfolgt mit eingeschriebener Sendung gegen Rückschein oder gegen schriftliches Empfangsbekenntnis. Die mündlichen Verhandlungen sind nicht öffentlich.
- e.) Über die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll geführt. Den Protokollführer bestimmt die Schiedsstelle. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.
- f.) Den am Verfahren Beteiligten ist Gehör zu gewähren. Die Einlassungsfrist auf die Klage und die Ladungsfrist zu Terminen beträgt zwei Wochen. Auf die Einhaltung dieser Fristen kann verzichtet werden.
- g.) Bei Säumnis einer Partei entscheidet die Schiedsstelle nach Aktenlage, nachdem es die erschienene andere Partei gehört hat.
- h.) Die Klage kann ohne Einwilligung des Beklagten zurückgenommen werden.
- i.) Die mit der Schiedsstelle zusammenhängenden Arbeiten, wie Führung der Schiedsakten, Korrespondenz mit den Parteien und der Schiedsstelle, Ladung der Parteien und erforderlichenfalls der Zeugen und Sachverständigen, obliegen dem Vorsitzenden. Der Vorsitzende wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben von der Bundesgeschäftsstelle des Verbandes unterstützt.

4.

- a.) Die Schiedsstelle entscheidet mit Stimmenmehrheit.
- b.) Die Schiedsstelle entscheidet auch über die Verpflichtung, die Verfahrenskosten zu tragen.

5.

- a.) Der Schiedsspruch wird mit Gründen versehen; er ist unter Angabe des Tages der Abfassung vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- b.) Den Parteien ist eine von dem Vorsitzenden unterschriebene Ausfertigung zuzustellen.

6.

Im Übrigen gelten die Regelungen der §§ 1066, 1025 ff. der Zivilprozessordnung (ZPO).

7.

- a.) Die Kosten des Verfahrens werden durch die Schiedsstelle festgesetzt und von der Bundesgeschäftsstelle des Verbandes vereinnahmt. Die Kostenfestsetzung und die Kostenschuldner sind in dem Schiedsspruch oder in den Vergleich mit aufzunehmen.
- b.) Die Kostenfestsetzung erfolgt auf der Grundlage einer Kostenordnung, die auf Vorschlag der Schiedsstelle vom Bundesvorstand zu beschließen ist. In der Kostenordnung sind Art und Höhe von Gebühren und Auslagen festzulegen.
- c.) Der Kostenvorschuss wird in Höhe der voraussichtlichen Verfahrenskosten erhoben. Weitere Tätigkeiten der Schiedsstelle erfolgen nach Eingang des Kostenvorschusses.

